



Aktenzeichen: 131-9/421/3-2020

Datum: 23.11.2020

Verständigung

Errichtung eines Carports auf Grundstück Nr. 440/2, KG Weerberg, EZ 212

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Martin Egger, Mitterberg 32/1, 6133 Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Errichtung eines Carports auf Grundstück Nr. 440/2, KG Weerberg, EZ 212 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen

Beurteilung im Hinblick auf die Widmung:

Das Grundstück ist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg als Bauland Wohngebiet ausgewiesen.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist entsprechend § 37 und § 38 des Tiroler Raumordnungsgesetzes zulässig.

Beurteilung im Hinblick auf das Tiroler Raumordnungsgesetz:

Für das Grundstück besteht kein ergänzender Bebauungsplan.

Das Grundstück befindet sich entsprechend dem Kataster der Wildbach- und Lawinerverbauung in der gelben Gefahrenzone des Scheibenbaches (Ganglbach). Eine schriftliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist am 17.11.2020 bei der Gemeinde Weerberg eingegangen.

Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die öffentliche Verkehrsfläche, Weerberger Landesstraße Gst. Nr. 1876/1, welche direkt im Südosten des Grundstückes vorbeiführt, gegeben. Die Erschließung mit Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind beim Bestandsgebäude vorhanden.

Entsprechend § 38 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes ist das beabsichtigte Bauvorhaben (Nebengebäude und Nebenanlagen) zulässig.

Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung:

Die Abstände der geplanten baulichen Anlagen zu den Nachbargrundstücken wurden in Bezug auf die Bauhöhen anhand der Planunterlagen überprüft und entsprechen den Vorgaben des Bebauungsplanes und den Abstandsbestimmungen von § 6 der Tiroler Bauordnung.

Für den Abstand und die Anordnung zur öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße) hin ist die nachweisliche Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich. Diese wurde mit der Stellungnahme vom 11.11.2020, Gz. BBAIBK-L301/289-2020 erteilt.

Besonders wird auf die Einhaltung der technischen Bauvorschriften und speziell der OIB-Richtlinie 2.2 für den überdachten Stellplatz im Hinblick auf den geforderten Brandschutz hingewiesen.

Die der Grundstücksgrenze zugekehrte Wand des Carports muss über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in Brandschutzklasse REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden (sh. OIB-Richtlinie 2.2).

Bei den Zufahrten ist zu gewährleisten, dass durch entsprechende Vorrichtungen (Rigole, Hofabläufe oder Ähnliches) keine Ableitung des Niederschlags- und Oberflächenwassers auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke erfolgen kann und dieses auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht wird.

Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie unter Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Für den Bürgermeister
Thomas Kneringer



Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 23.11.2020